

# Flüchtlingspolitik

## Teil 2 der einwanderungspolitischen Handlungsbedarfe zur schleswig-holsteinischen Landtagswahl 2022

### Ankunft und Aufnahme

Für die Erstaufnahme von Geflüchteten ist es besonders wichtig, ein Höchstmaß an objektiver und subjektiv spürbarer Sicherheit zu bieten. Insbesondere bei einer Unterbringung in großen Einrichtungen besteht die erhöhte Gefahr, erneut physischer oder verbaler Gewalt ausgesetzt zu sein. Das wäre nur durch die Implementierung von effektiv wirksamen Gewaltschutzkonzepten zu verhindern. Tatsächlich sollte auf die Unterbringung in Sammelunterkünften verzichtet und stattdessen dezentrales Wohnen vom Land Schleswig-Holstein gefördert werden.

Die Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine auf Grundlage der EU-Massenzustromrichtlinie hat gezeigt, dass der **Freedom of Choice** bei der Wahl des Aufenthaltsortes für Schutzsuchende sowohl den betroffenen gerecht wird, als auch administrativ leistbar ist.

Doch das bisher herrschende Asylregime in Kombination mit der durch ihre Lebensumstände forcierten Passivität geflüchteter Menschen sowie dem Mangel an Autonomie und Privatsphäre in den üblichen Unterkünften bieten einen Nährboden für Frustration und Unsicherheit. Abschließbare separate Schlafplätze sowie abschließbare, getrennte und gut erreichbare Sanitäreinrichtungen für Frauen, Männer und Familien sind nach wie vor in Unterkünften nicht die Regel. Freiheitseinschränkende Maßnahmen wie Kollektiv- und Kettenquarantä-

nen in GUn im Rahmen von Covid-19-Infektionen müssen unterbunden werden, da sie in dieser Form nur für Geflüchtete gelten und somit ein Diskriminierungstatbestand sind. Die Pandemie hat Schutzlücken verdeutlicht, da Hygienemaßnahmen in GUn nicht eingehalten werden können. Es herrscht in Unterkünften ein Ansteckungsrisiko von bis zu 17 Prozent

die ein weitgehend selbstbestimmtes Leben auch unter Pandemiebedingungen ermöglichen. Dazu gehören Kochgelegenheiten, Kinderbetreuungsmöglichkeiten sowie Lernbereiche für Schüler:innen und Sprachkursteilnehmende, Hausaufgabenbetreuung und digitale Infrastruktur (Laptops oder Tablets; WLAN-Zugang oder SIM-Karten mit robustem Datenvo-



(Bozorgmehr, Hintermeier, Razum, 2020). Daher gilt es, kleinere Unterbringungsformen und dezentrales Wohnen zu ermöglichen, um Schutz für Bewohner:innen und Mitarbeiter:innen zu gewährleisten. Die RKI-Empfehlungen für Schutzstandards in Unterkünften sollten verpflichtend umgesetzt und Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf zusätzlich geschützt werden (RKI, 2021). Als regelmäßiger Standard in allen Unterbringungen sollten großzügige Rückzugsräume geschaffen werden,

Zudem muss die Beschulung von Kindern mit Behinderungen durch qualifizierte Sonderpädagog:innen gewährleistet werden.

Es ist nicht hinnehmbar, dass die Behörde, die über Asylverfahren entscheidet, auch die Asylverfahrensberatung durchführt. Das passiert ggf. zeitversetzt durch dieselben Personen: entweder sind sie Berater:innen oder aber Entscheider:innen. Eine faire Verfahrensberatung ist nur gewährleistet, wenn diese von Nichtregierungsorganisationen



durchgeführt wird, wenn diese eindeutig parteiisch ist und dafür ausreichend Zeit zur Verfügung steht.

Selbstverständlich muss es eine Verfahrens- und Rechtsberatung auch für dezentral untergebrachte Person geben, denn das Asylverfahren endet i.d.R. nicht mit dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Ebenso müssen auch Menschen in Abschiebungshaft Zugang zu landesfinanzierter behördenunabhängiger Rechtsberatung bekommen.

Darüber hinaus ist eine behördenunabhängige, mehrsprachige Verfahrens- und Perspektivberatung für alle Bewohner:innen der Erstaufnahmeeinrichtungen erforderlich. Dies umfasst auch spezifische und bedarfsorientiert einsetzbare Expertise zum Beispiel für geflüchtete Frauen (seit der Einreise ukrainischer Schutzsuchender mehr als die Hälfte der Asylantragstellenden). Um eine Kommunikation auf Augenhöhe zu ermöglichen, sollten auch in Schleswig-Holstein flächendeckend Bewohner:innenräte eingerichtet werden (In Niedersachsen hat ein Gutachten des Landespräventionsrats deren positiven Nutzen bestätigt, vgl. Plich 2018).

Neben Schutz- und Rückzugsbereichen sollten Angebote für die aufsuchende Versorgung von flucht- oder pandemiebedingt (re-)traumatisierten Personen geför-

dert werden, da die Identifizierung von traumatisierten Personen nicht standardisiert stattfinden kann, sondern Vertrauen und Zeit erfordert.

### **Schutz gewähren**

Der DRK-Landesverband bietet mit dem Projekt „Dezentrale Beratungs- und Unterstützungsstruktur für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften“ eine Blaupause für zu implementierende Schutzkonzepte. Das Angebot umfasst bedarfsgerechte Entwicklung von Schutzkonzepten sowie den Aufbau von Netzwerk- und Kooperationsstrukturen und die Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen (mehr: [www.gewaltschutz-gu.de](http://www.gewaltschutz-gu.de)). Dieses derzeit bundesgeförderte Projekt für Unterkünfte sollte vom Schleswig-Holstein verstitet werden.

Zur Verbesserung des Schutzes gehört außerdem ein unabhängiges Beschwerdemanagement in Unterkünften mit Schutzräumen zur Trennung von Opfern und Täter:innen sowie regionalen, aber behördenunabhängigen Ombudsmännern und -frauen (vgl. Belyol, Bendel 2016). Sämtliches in Unterkünften oder mit Wohnverpflichteten tätige Personal sollte in diskriminierungsfreiem Umgang mit Geflüchteten, Gewaltschutz, Diversität und interkultureller und sozialer Kompetenz verpflichtend geschult werden. Der

bestehende Nachweis gemäß § 34a der Gewerbeordnung sollte in Bezug auf das Sicherheitspersonal im Kontext von Einstellungen bei Unterbringungen verpflichtend sein. Der Fachkräftemangel darf nicht dazu führen, hier nachlässig zu sein.

### **Zeitpunkt der Anhörung beim BAMF von vulnerablen Gruppen**

Das Land sollte sich mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dahingehend verständigen, dass bei vulnerablen Antragsteller:innen, die spezifische Verfolgungsgründe geltend machen wollen oder eventuell gelten machen könnten, der Termin zur Anhörung zeitlich deutlich nach hinten verlegt werden soll, mindestens jedoch auf sechs Wochen nach Asylantragstellung. Regelmäßig sollen das BAMF und das LaZuF diese Zielgruppe durch Verweisberatung an spezialisierte Fachdienste unterstützen.

### **Das Asylverfahren – Asylanträge dort entscheiden, wo auch Anhörung stattfindet**

Grundsätzlich sollte für alle Geflüchteten gelten, dass sie wie die auf Grundlage der EU-Massenzustromrichtlinie Schutz erhaltenden Ukrainer:innen von Beginn



an einen sicheren Aufenthalt zugesprochen bekommen und nachhaltig wirksame Integrationsförderung erhalten – und dass nicht zwischen Menschen verschiedener Herkunft aber gleicher Fluchtszenarien rechtliche und soziale Unterschiede gemacht werden.

Doch derzeit gilt für die Asylanträge von Menschen aus anderen Herkunftsländern, als der Ukraine, die in Schleswig-Holstein im Asylverfahren angehört werden, zu fordern, dass sie auch in Schleswig-Holstein geprüft und von den Anhörenden entschieden werden. Das Asylverfahren beginnt mit der Antragstellung, die auch in Schleswig-Holstein in der Regel nach der Ankunft in der Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt. Die Dauer der Asylverfahren hat sich in Schleswig-Holstein im Vergleich zu der Situation in den Jahren 2015 bis 2017 verkürzt. Doch noch immer dauern Verfahren in Einzelfällen bis zu 5 Jahre. Die Verfahrensdauer sollte – unabhängig von einem möglichen späteren Rechtsweg – nicht mehr als maximal 24 Monate betragen.

Auch die Situation in den Ausländerbehörden führt coronabedingt in vielen Kreisen nicht nur dazu, dass kaum Termine vergeben werden. Auch die telefonische oder E-Mail-Erreichbarkeit wird nicht bedarfsgerecht gewährleistet. Die Defizite der Arbeitssituation in Ausländerbehörden dürfen sich nicht zulasten von Geflüchteten auswirken, die sich ohnehin in einer vom Gesetzgeber zu verantwortenden prekären Aufenthaltssituation befinden.

Zu einer Verbesserung der Asylverfahren und zur Bewältigung von aufenthaltsrechtlichen Problemlagen trüge außerdem die Ausweitung einer behördenun-

abhängigen Verfahrens- und Rechtsberatung bei. Diese würde die Position der Asylbewerber:innen und noch Aufenthalts-Ungesicherten stärken, die Qualität der Verwaltungsentscheidungen verbessern und zu einer Entlastung der Gerichte beitragen.

Ebenfalls sollten bei der Auswahl und Schulung der Mitarbeitenden in den Ausländerbehörden ein besonderes Augenmerk auf diskriminierungs- und Rassismus freie Kommunikation gelegt und das Angebot an verpflichtenden Weiterbildungs- und Schulungsmaßnahmen erweitert und ausgebaut werden. So würde ein wertschätzender Umgang in einem sensiblen Umfeld für Mitarbeitende und Klient:innen gefördert.

### **Traumabehandlung in der Landesunterkunft**

In der Aufnahmeeinrichtung soll, unabhängig von dem bestehenden Anspruch auf eingeschränkte gesundheitliche Versorgung nach Asylbewerberleistungsgesetz, voll umfänglich der Zugang zu Trauma-Behandlung für vulnerable Personen gewährleistet werden.

### **Höchstverweildauer in Landesunterkünften von drei Monaten**

Nach § 47 Absatz 1 AsylG sind Ausländer:innen, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des BAMF zu stellen haben, verpflichtet, bis zur Entscheidung über den Asylantrag und bei Ablehnung bis zur Ausreise in einer Erstaufnahmeein-

richtung zu wohnen. Die Höchstverweildauer des Verbleibs in Landesunterkünften sollte für die Gesamtdauer des Aufenthaltes in Deutschland maximal drei Monate betragen. Das bedeutet, dass nach drei Monaten kein weiterer Verbleib in irgendeiner EAE oder LGU erlaubt sein darf.

### **Forderungen zu Asylaufnahme, behördenunabhängiger Asylverfahrensberatung, Rechten besonders Schutzbedürftiger**

- Schleswig-Holstein wird sich gegenüber dem Bund entsprechend dem Vorbild des Umgangs mit Geflüchteten aus der Ukraine für eine aufenthalts- und sozialrechtliche Gleichbehandlung aller hierzulande Schutzsuchenden unabhängig vom Herkunftsland einsetzen.
- Schleswig-Holstein muss gemäß EU-Asylverfahrensrichtlinie behördenunabhängige Asylverfahrensberatungen in den Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) und auch für die Rechtsberatung dezentral untergebrachter Geflüchteter sicherstellen. Die Stellen sind finanziell und personell abzusichern. Die Beratung sollte möglichst vor einem Asylantrag einsetzen und auch geduldeten Geflüchteten zugänglich sein. Eine unabhängige Beratung aller vulnerablen Gruppen ist sicherzustellen, und auch frauenspezifische Belange sind zu berücksichtigen.
- Behördenunabhängigen Beratungsanbietern und Trägern von Integrati-



onsförderangeboten sollte regelmäßig Zugang zum Gelände der EAEn / Landesunterkünfte ermöglicht werden. Es sollen geeignete Räume zur Durchführung behördenunabhängiger und bedarfsgerechter Angebote und Dienste für Geflüchtete zur Verfügung gestellt werden, um die dort Wohnverpflichteten proaktiv auf die Bildungs- und Beschäftigungsförderangebote, die ihnen nach der Umverteilung zugänglich sind, zu orientieren.

- In Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften des Landes und der Kommunen ist gemäß § 44 Ila AsylG der Schutz von Frauen und

24 EU-Asylverfahrens RL, Art. 20 EU Flüchtlingschutz-RL und Art 14 I d EU-Rückführungs-RL vollständig ins deutsche Aufenthalts- und Sozialrecht übernommen werden.

- Schleswig-Holstein muss die Vereinbarung mit dem Bund zur Umsetzung des AnkER-Konzepts in den LandesEAEn aufkündigen.
- Die Wohnpflicht in EAEn soll auf max. 3 Monate verkürzt werden, um möglichst den Geflüchteten eine eigenständige Lebensführung zu ermöglichen und die mit der Unterbringung in den Landesunterkünften einhergehende

zur Anhörung bei vulnerablen Asylsuchenden, die spezifische Verfolgungsgründe geltend machen wollen, zeitlich deutlich nach hinten verlegt wird auf mindestens sechs Wochen nach Asylantragstellung.

- Schleswig-Holstein sollte sich beim Bund für eine Asylentscheidung am Standort der Asylanhörung und durch die Person des BAMF, die selbst die Anhörung durchgeführt hat, einsetzen.
- In allen EAEn / Landesunterkünften soll unabhängig vom bestehenden Anspruch auf gesundheitliche Versorgung nach dem Asylbewerberleistungs-



weiteren schutzbedürftigen Personen durch Einzel- bzw. Familienappartements und weibliches Sicherheitspersonal sicherzustellen.

- Geeignete Gewaltschutzkonzepte unter Beteiligung der relevanten Fachdienste und Vertreter:innen der Zielgruppe sind zu entwickeln und regelmäßig zu evaluieren.
- Schleswig-Holstein muss sich beim Bund dafür einsetzen, dass die Rechte besonders Schutzbedürftiger nach Art. 21 ff. EU-Asylaufnahme RL, Art.

alternativlose Vollverpflegung, Arbeitsverbote, Residenzpflichten und Verbote einer Mietwohnung zu vermeiden.

- Schleswig-Holstein muss sich beim Bund für die Abschaffung der Wohnpflicht nach §§ 47 und 53 AsylG und der damit verbundenen Ausgrenzung und Entrechtung Schutzsuchender einsetzen.
- Schleswig-Holstein sollte sich beim Bund dafür einsetzen, dass der Termin

gesetz ein voll umfänglicher Zugang zu einer Trauma-Behandlung für vulnerable Personen gewährleistet werden. In allen EAEn / Landesunterkünften wird der Zugang zu Fachärzt:innen unverzüglich nach Aufnahme gewährleistet. Die Kosten der fachärztlichen Diagnostik, Behandlung und Erstellung einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung sowie notwendige Dolmetscherleistungen werden übernommen. Nach der dezentralen Verteilung sind vulnerable Personen gezielt in Folgestrukturen weiterzuleiten. Hierbei ist das lokale



Vorhandensein von Folgestrukturen bei der dezentralen Verteilung unbedingt zu beachten.

- Schleswig-Holstein muss sich beim Bund für die zeitnahe Überprüfung der fehlerhaften Asylablehnungen von Afghan:innen durch das BAMF und die sofortige Wiederaufnahme der Asylentscheidungen in Asylverfahren und Asylfolgeverfahren von Afghan:innen einsetzen.

## **Aufnahme- und Versorgungsstrukturen in den Kreisen und kreisfreien Städten**

### **Unterbringung**

Wir plädieren unabhängig von der Bleibeperspektive für eine Verweildauer in Erstaufnahmeeinrichtungen oder anderen Landesunterkünften von maximal drei Monaten, da sie soziale Isolation befördern und Integrationsangebote dort nur bedingt greifen. Hingegen ist die dezentrale Unterbringung in kleinen Einheiten integrationsfördernd, wie viele Studien belegen (vgl. beispielsweise Bekyol, Bendel 2016). Deshalb ist eine schnellere Verteilung neu ankommender Geflüchteter auf die Kreise im Interesse sowohl der Betroffenen als auch der Aufnahmegesellschaft. Dabei sind die Bedürfnisse vulnerabler Personen oder Gruppen zu berücksichtigen, wie an anderer Stelle dieses Kapitels ausgeführt.

Widerrufsverfahren – mit einem regelmäßigen Ergebnis von Widerrufern im unteren einstelligen Prozentbereich – konterkarieren bei allen Betroffenen die Integration. Sie lösen Verunsicherung und psychische Belastungen bis hin zu Retraumatisierungen aus.

Bei der Verteilung von Asylbewerber:innen auf die Kreise sollen auf Wunsch Angehörige zusammengeführt und besondere Schutzbedürfnisse (beispielsweise von homo- oder transsexuellen Geflüchteten) berücksichtigt werden. Die Erfahrung zeigt zudem, dass traumatisierte Menschen – insbesondere Kinder – nicht ausreichend geschützt werden, da sie im Rahmen der Verteilung häufig nicht als hilfsbedürftig erkannt werden und entsprechende Therapieangebote oder Ähnliches nicht wahrnehmen. Dies geschieht oft erst, wenn Geflüchtete das Thema in einem Beratungsgespräch bei einer behördenunabhängigen Organisation ansprechen können

oder darauf angesprochen werden. Ansatzweise Abhilfe schaffen könnte eine entsprechende Schulung des Personals in der Verwaltung und in den Aufnahmeeinrichtungen zur Identifizierung von psychischen Belastungen von Bewohner:innen.

### **Kreisverteilung**

Bei der Kreisverteilung sollen die Bedarfe und Wünsche von vulnerablen Personen (Menschen mit Behinderung, alte Menschen, LSBTIQ:) und allein Reisenden und auch Frauen mit Familie berücksichtigt werden, und zwar auch ohne Berücksichtigung der Quote der aufzunehmenden Kommunen. Wenn die speziellen Beratungs-, Unterstützungs- oder Versorgungsbedarfe regional im Land nur unterschiedlich bedient werden können, sollen die Betroffenen auf Wunsch auch in diese entsprechenden Kreise und kreisfreien Städte verteilt werden.

### **Unterbringung nach Kreisverteilung**

Bei der Unterbringung von Betroffenen aus vulnerablen Gruppen, aber auch von allein reisenden Frauen, Frauen mit Kindern oder Frauen mit Familie darf es gegen den Willen der Betroffenen keine Unterbringung zusammen mit allein reisenden Männern geben, wenn damit eine gemeinsame Nutzung von Küche, Sanitäreinrichtungen oder Gemeinschaftsräumen verbunden ist und kein weibliches Betreuungs- und Beratungspersonal vor Ort jederzeit erreichbar ist.

Bei der Unterbringung von Menschen mit Behinderung und schwangeren Frauen ist darauf zu achten, dass neben der medizinischen Versorgung der Zugang zu Leistungen von Hebammen in fußläufiger Nähe gegeben ist. Entsprechende Unterbringungsstandards sind zu erlassen. Für alle Unterkünfte von Asylsuchenden sollte es verbindliche Schutzkonzepte geben.

Die Empfehlungen des Landesbeauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen zum partizipativen Gewaltschutz für die Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten in den Kommunen Schleswig-Holsteins sollen als Mindeststandards angewendet werden.

### **Wohnen nach Kreisverteilung**

Nach der Verteilung in die Kreise und von dort aus weiter in die Ämter und amts-

angehörigen Gemeinden sollte regelmäßig angestrebt werden, die Asylsuchenden und Geflüchteten in Wohnungen unterzubringen. Sollte dies nicht möglich sein, ist im Falle der Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften ein entsprechendes Schutzkonzept vorzuhalten, sondern Hausordnungen sind derart zu gestalten, dass ein eigenverantwortliches Wohnen möglich wird. Hausordnungen dürfen keine Reglementierungen hinsichtlich des Besuchs bei den in Gemeinschaftsunterkünften Untergebrachten enthalten. Auch Übernachtungsbesuch muss ohne Anmeldung möglich sein.

Die Kosten der Unterbringung der Asylsuchenden und derer, die nach erfolgreichem oder negativem Abschluss des Asylverfahrens weiterhin in Gemeinschaftsunterkünften leben, dürfen nicht zur amtlichen Gewinnmaximierung missbraucht werden. Die Kalkulation darf nur auf Grundlage der ortsüblichen Vergleichsmiete erfolgen.

Das Land hat bei der Erstattung von Kosten nach Asylbewerberleistungsgesetz entsprechend auf die Kommunen hinzuwirken.

### **Keine Wohnsitzauflagen**

Sowohl das Aufenthaltsgesetz wie auch das Asylgesetz sehen die Möglichkeit von Wohnsitzauflagen und räumlichen Beschränkungen vor. Dieses Instrumentarium sollte, wenn Kinder und Jugendliche davon betroffen sind, so sparsam wie möglich Anwendung finden. Auf Landesebene ist eine großzügige Erlassregelung zu schaffen, die es ermöglicht, sowohl innerhalb Schleswig-Holsteins wie auch über Landesgrenzen hinweg Umverteilungen entsprechend den Wünschen und Bedarfen der Betroffenen schnell zu ermöglichen.

Für die Mitarbeitenden in der schleswig-holsteinischen Zuwanderungsverwaltung stehen unterschiedliche Leitfäden zur Berücksichtigung von häuslicher und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt gegenüber Frauen mit Flucht- oder Migrationshintergrund im Rahmen von räumlichen Beschränkungen und Wohnsitzregelungen sowie der Erteilung eines ehegattenunabhängigen Aufenthaltsrechts zur Verfügung. (Siehe u.a.: [www.bit.ly/3KNOUte](http://www.bit.ly/3KNOUte)).

### **Forderungen**

- Bei der Verteilung in die Kreise und kreisfreien Städte sind die Bedarfe

und Wünsche der zu Verteilenden zu beachten. Sie sind ggf. auch ohne Berücksichtigung der Quote der aufzunehmenden Kommune in Folgestrukturen überzuleiten. Hierbei sind ebenfalls Schutzstandards für Frauen und vulnerable Personen zu gewährleisten.

- Nach der Kreisverteilung sollten Geflüchtete in Wohnungen untergebracht werden. Sollte die Unterbringung von Geflüchteten in Wohnraum aufgrund fehlenden freien Wohnraums kurzfristig nicht möglich sein, können in der Ausnahme für eine kurze Übergangsfrist Gemeinschaftsunterkünfte ebenfalls unter Berücksichtigung von Schutzstandards genutzt werden.
- Die Migrationsfachdienste sind für Geflüchtete und Migrant:innen wichtige erste, größtenteils behördenunabhängige Akteure bei der Begleitung im Integrationsprozess in den Kreisen und kreisfreien Städten. Als Beratungsstellen sind sie mittelfristig ins Regelsystem zu überführen und finanziell besser und mit einem einheitlichen Controlling auszustatten.
- Seit 2017 hat die Landesregierung die Arbeit der Frauenfacheinrichtungen mit geflüchteten Frauen unterstützt: jährlich 700.000 € sind in Personalstunden der Frauenberatungsstellen, in Personalstunden der KIK-Stellen und in die Erstattung von Dolmetscher:innenkosten geflossen. In 2021 war die Inanspruchnahme der Dolmetscher:innenkosten so hoch wie noch nie. Die entsprechende Finanzierung leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Sicherheit der Frauen und mit betroffener Kinder. Sie wird dringend benötigt und sollte verstetigt werden.
- Während der Zeit der Unterbringung in kommunalen Unterkünften darf es keine Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer kommunalen Gebührensetzung geben, die dazu führt, dass selbstzahlende Untergebrachte pro qm Wohnfläche mehr zahlen als die ortsübliche Vergleichsmiete. Das Land soll darauf drängen, dass kommunale Satzungen, entsprechend überprüft und ggf. geändert werden.
- Bei der Unterbringung von allein reisenden Frauen, Frauen mit Kindern oder Frauen mit Familie darf es gegen den Willen der Frau keine Unterbringung zusammen mit allein reisenden Männern geben, wenn eine gemeinsame Küchennutzung, Nutzung von

Sanitäreinrichtungen oder Gemeinschaftsräumen damit verbunden wäre und kein weibliches Betreuungs- und Beratungspersonal vor Ort jederzeit erreichbar ist. Bei der Unterbringung von schwangeren Frauen ist darauf zu achten, dass neben der medizinischen Versorgung und Zugang zu Leistungen von Hebammen auch eine zukünftige Kinderbetreuung in fußläufiger Nähe ist.

- Schleswig-Holstein muss ausreichenden Wohnraum für alle Menschen schaffen. Förderprogramme für bedarfsgerechten Wohnraum, die in der 19. Legislaturperiode geschaffen wurden, müssen dringend weitergeführt und ausgebaut werden (vergl. Norderstedter Modell: [www.bit.ly/3M3KCOA](http://www.bit.ly/3M3KCOA)). Darüber hinaus sollen Förderprogramme für Wohnungslotsenprojekte und Mieterqualifikationsprojekte landesweit ins Leben gerufen werden.

## Familiennachzug

### Familienzusammenführung

Die Möglichkeit zur Familienzusammenführung hat sich während der Pandemie verschlechtert. Aufgrund der bereits erwähnten verzögerten Terminvergabe der Ausländerbehörden verschleppt sich auch die Terminvereinbarung mit der deutschen Botschaft, bei der die Familien der Betroffenen – bisweilen auch in einem Drittland – zur Visumsbeantragung vorstellig werden müssen.

Ein weiteres Problem stellt die Beschaffung von Dokumenten aus dem Heimatland dar. Oft haben Geflüchtete keine Möglichkeit, wichtige Dokumente mit auf die Flucht zu nehmen. Es empfiehlt sich daher, ein vereinfachtes Verfahren zur Beschaffung von Dokumenten zu entwickeln, da ansonsten das Einlösen des Rechtsanspruchs auf Familienzusammenführung für die Betroffenen unüberwindlich erschwert, amtlich verfristet und im Ergebnis unmöglich wird.

Pandemiebedingte oder akute Gehaltsausfälle aufgrund anders unsicherer Wirtschaftslage – beispielsweise wegen Kurzarbeit – führen zusätzlich dazu, dass Familienzusammenführungen nicht gelingen, da das aktuelle Einkommen die Mindestgrenze nicht erreicht. Solche von den Betroffenen unverschuldeten Gehaltsausfälle dürfen eine Familienzusammenführung nicht verhindern. Dazu gehört

auch, dass wie auch immer für den Publikumsverkehr geschlossene Botschaften die für den Familiennachzug notwendige Beantragung von Dokumenten ermöglichen müssen. Denn anderenfalls – und erst recht, wenn Beteiligte zwischenzeitlich über 18 Jahre alt werden – wird ein bestehender Rechtsanspruch behördlich hintertrieben.

Familien gehören zusammen! Das Land Schleswig-Holstein muss alles dafür tun, dass Familien zusammenleben können. Das bedeutet, dass sich das Land auf Bundesebene dafür einsetzt, die genannten Hürden der Familienzusammenführung aus dem Weg zu räumen und ein schnelleres sowie unkompliziertes Verfahren zu entwickeln. Hierbei sollte der erweiterte Familienbegriff in den Blick genommen werden und Grundlage sein.

Für subsidiär schutzberechtigte unbegleitete Minderjährige muss der der Familiennachzug ermöglicht werden. Die langwierigen Verfahren verhindern eine Einreise der Angehörigen, bevor die hier lebenden Kinder volljährig werden. Diese Verzögerungsbürokratie widerspricht den gem. Unionsrechtsordnung geschützten Grundrechten (vgl. Urteil des EuGH vom 9. September 2021: C-768/19, Absatz 44). Der Europäische Gerichtshof hat sich in aktuellen Urteilen dahingehend geäußert, dass der Zeitpunkt der Bestimmung der Minderjährigkeit nicht davon abhängen kann, in welcher Geschwindigkeit behördliches Handeln die entsprechenden Anträge (z.B. auf Asyl oder Familiennachzug) bearbeitet, da dies nicht den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit entspreche. Die Voraussetzung einer Einreise vor Vollendung der Volljährigkeit in Kombination mit langfristiger faktischer Behördenuntätigkeit unterläuft die Rechte der Betroffenen und das Grundrechtsversprechen des besonderen Schutzes der Familie.

### Forderung

- Familien gehören zusammen! Schleswig-Holstein muss alles dafür tun, dass Familien zusammenleben können. Schleswig-Holstein muss sich beim Bund dafür einsetzen, die Hürden der Familienzusammenführungen dringend zu senken und ein schnelles unkompliziertes Verfahren zu entwickeln.



## **Aufnahmeprogramme und Fluchtwege**

### **Aufnahmeprogramme mit Verpflichtungserklärung**

Neben der Aufnahme durch eine entsprechende Anordnung besteht dringender Bedarf für eine Aufnahmeanordnung unabhängig vom Herkunftsland. Eine solche muss mindestens auf Angehörige von im Bundesland lebenden Afghan:innen nach dem Vorbild des geltenden Syrien-Angehörigen-Aufnahmeprogramms spezifiziert werden können.

Bei der Aufnahme von Asylsuchenden in den Landesunterkünften sind nicht nur selbstverständlich vorhandene Schutzkonzepte zu berücksichtigen, wie es auch schon § 44 Absatz 2a AsylG vorsieht, sondern auch eine allumfassende Rechtsberatung ist zu garantieren, damit insbesondere frauenspezifische asylrelevante Belange von den Frauen bei der Anhörung thematisiert werden können.

## **Überquotale Aufnahme durch Kommunen**

Bei Aufnahmeanordnungen des Landes ohne Verpflichtungserklärungen sollte es auch die Möglichkeiten zu einer überquotalen Aufnahme durch die Sicherer Häfen Kommunen oder ggf. andere zur Aufnahme bereiten Gebietskörperschaften geben.

### **Landesaufnahmeprogramm**

Schließlich muss das Land Schleswig-Holstein seine Aufnahmekapazität erhöhen. Angesichts der hohen Aufnahmebereitschaft im Land z.B. den Geflüchteten aus der Ukraine gegenüber – darüber hinaus gibt es beispielsweise gegenwärtig 22 Kommunen, die sich als „Sichere Häfen“ deklarieren – sollte die Landesregierung ein Aufnahmeprogramm verabschieden, das dem Land oder den Kommunen/Gemeinden ermöglicht, rechtlich eigenständig Menschen aus Lagern an den europäischen Außengrenzen aufzunehmen. Da sich auch das Land Schleswig-Holstein zum Sicherer Hafen erklärt hat, sollte es dieser Erklärung nachkommen und die kommunalen Sicherer Häfen bei ihrer Aufnahmebereitschaft unterstützen.

## **Forderungen**

- Das schleswig-holsteinische Angehörigen-Landesaufnahmeprogramm für Menschen aus Syrien muss auf Menschen aus Afghanistan ausgeweitet werden. Die Einkommensanforderungen für die Verpflichtung Dritter / Bürgschaften sind abzusenken.
- Schleswig-Holstein muss ein neues Landesaufnahmeprogramm für Geflüchtete aus weiteren Krisenregionen und Transitländern (Afghanistan, Griechenland, Libyen, Bosnien, Libanon u.a.) auflegen und ggf. die Zustimmung des Bundes einklagen. Dem Innen- und Rechtsausschuss des Landtages soll ermöglicht werden, sich vor Ort ein Bild von der Situation in den Flüchtlingslagern machen.
- Schleswig-Holstein muss ein Landesaufnahmeprogramm für bereits im Inland befindliche Frauen auflegen, die Opfer von Zwangsprostitution oder häuslicher Gewalt in ihrem Herkunftsland oder in einem anderen EU-Land geworden sind, die aber aufgrund der Dublin-III-Verordnung oder einem möglichen Schutzstatus in einem anderen EU-Staat kein Auf-



enthaltsrecht für Deutschland erhalten können.

- Schleswig-Holstein muss die individuelle Aufnahme nach § 22 S. 1 AufenthG aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen ohne Zustimmung des Bundes verstärkt nutzen.
- Schleswig-Holstein wird im Sinn der im Bundesland bestehenden sicheren Häfen einen sofortigen Abschiebestopp für Asylsuchende und anerkannte Geflüchtete erlassen, die über Länder wie Griechenland, Bulgarien, Ungarn oder Italien ins Bundesland gekommen sind, wo menschenunwürdige Aufnahmebedingungen herrschen und Existenzmöglichkeiten für Geflüchtete fehlen.
- Schleswig-Holstein muss sich beim Bund und bei der EU für die Schaffung sicherer Fluchtkorridore und für die Förderung der Seenotrettung durch zivile Strukturen einsetzen.
- Schleswig-Holstein muss sich beim Bund und bei der EU für die Aufkündigung des EU-Türkei-Deals, der auf die Migration bekämpfende Aufrüstung zielenden Kooperation mit Sahel-Staaten und der Kooperation mit der sogenannten libyschen Küstenwache einsetzen.

### **Rechts- und Verordnungslage**

Politik, Rechts- und Verordnungslage müssen mit Blick auf die vielfältigen Anforderungen eines Einwanderungsbundeslandes die Struktur der Zuständigkeiten in der Landesregierung auf die entsprechenden humanitären, aufenthaltspolitischen, antirassistischen, wirtschaftlichen und demographischen Bedarfe abstellen. Der Fokus von einer bis dato primär ordnungspolitischen Sichtweise auf Einwandernde muss verändert werden hin zu einer wertschätzenden Einwanderungspolitik und einer diesbezüglich willkommen heißenden Verwaltungspraxis.

### **Forderungen zum ausländerrechtlichen Verwaltungshandeln**

- Ein eigenständiges Einwanderungsministerium ist zu schaffen.
- Die Zuständigkeit für das schleswig-holsteinische Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) und die Fach- und Dienstaufsicht für die kom-

munalen Ausländer- und Einbürgerungsbehörden soll vom Ministerium für Inneres auf das künftige Einwanderungsministerium übergehen.

- Die kommunalen Ausländerbehörden müssen wieder eine fristgerechte Aufenthaltserteilung und -verlängerung sicherstellen. Zur Antragstellung sind verstärkt zielgruppenspezifische, niedrigschwellige, barrierefreie mehrsprachige Online-Verfahren zu entwickeln. Auch für Arbeitserlaubnisverfahren und die Änderung von Wohnsitzauflagen.
- Die Ausländer- und Zuwanderungsbehörden müssen regelmäßig alle Möglichkeiten zur Legalisierung und Verbesserung des Aufenthaltsstatus ausschöpfen. Gegenüber potentiell Begünstigten muss es eine Beratungs- und Hinweispflicht auf behördenunabhängige Beratungsmöglichkeiten gelten. Priorität ist auf Aufenthaltserteilung und -verlängerung statt auf Abschiebungen zu legen.

### **Legalisierung in Schleswig-Holstein geduldeter Geflüchteter**

Eine Ausländerpolitik, die mit Blick auf im Asyl Glücklose, Geduldete oder sog. Illegalisierte auf Aufenthaltsbeendigung fixiert ist, wird den allzu oft mit der Rückkehr verbundenen Risiken regelmäßig nicht gerecht. Sie ist zudem anachronistisch angesichts des wirtschaftlich und demographisch begründeten erheblichen Zuwanderungsbedarfes. Das Engagement der Landesregierung soll sich künftig auf die Bildungs- und arbeitsweltliche Integrationsförderung von Geduldeten konzentrieren, statt personelle, strukturelle und finanzielle Ressourcen für die Durchsetzung von Ausreisen zu verschwenden.

### **Forderungen**

- In Schleswig-Holstein leben derzeit mehr als 12.000 geduldete Geflüchtete, oft seit Jahren. Eine wirksamere Umsetzung der Legalisierungsmöglichkeiten nach §§ 23, 23a, 25 und 25a/b AufenthG durch die zuständigen Ausländerverwaltungen und eine diesbezüglich eindeutige Erlasslage sind nötig.
- Allen in Schleswig-Holstein geduldeten Afghan:innen ist als Folge der Machtübernahme der Taliban unverzüglich eine Arbeitserlaubnis und eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

- Schleswig-Holstein soll regelmäßig bei Geduldeten aus Ländern wie Irak, Somalia, Jemen, Libyen und dem Libanon auf Abschiebungen verzichten und eine Rückkehr als unzumutbar ansehen. Zur Vermeidung weiterer Kettenuldungen ist eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 V AufenthG zu erteilen. Eine Zustimmung des Bundes ist hierzu nicht erforderlich.
- Schleswig-Holstein muss aus historischer Verantwortung eine großzügige humanitäre Bleiberechtsregelung für Rom:inja insbesondere aus Moldau und vom Westbalkan schaffen.
- Schleswig-Holstein muss das Bleiberecht für Opfer von Hasskriminalität effektiver ausgestalten. Rechtsfolge muss die direkte Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sein.
- Die verbindliche Zusicherung einer Aufenthaltserlaubnis im Gegenzug für die Vorlage eines Passes, den Nachweis von Passbemühungen, Arbeitsbemühungen bzw. Arbeit und Ausbildung, der Rücknahme einer Asylklage usw. sollen den Zugang zum Bleiberecht transparenter und erreichbarer machen (Integrationsvereinbarung). Zur Identitätsklärung von GFK-Flüchtlingen und subsidiär Geschützten verzichtet Schleswig-Holstein im Rahmen der Mitwirkungspflicht auf die Vorsprache bei Botschaften oder Konsulaten ihrer Herkunftsstaaten.
- Schleswig-Holstein muss beim Bund einfordern, förmliche Abschiebestopps auch über sechs Monate hinaus zu erlassen und das für diesen Fall vorgesehene Bleiberecht nach § 23 I AufenthG umzusetzen.
- Schleswig-Holstein muss sich beim Bund für die Erleichterungen des humanitären Bleiberechts einsetzen, z.B. für ein Absenken der Voraufenthaltsdauer und die Legalisierung aller bis 2015/2016 nach Deutschland geflüchteten Menschen (Amnestieregelung).
- Die Härtefallkommission Schleswig-Holstein muss humanitäre Härten stärker beachten. Hierbei sind Krankheiten, Behinderungen und Familientrennungen stärker zu berücksichtigen.



## Aufenthaltsbeendigung, Rückführung und Überstellung

### Aufenthaltsbeendigungen, Abschiebungshafteinrichtungen

Die Landesunterkunft für Ausreisepflichtige in Boostedt sollte geschlossen werden. Insbesondere sollen keine Personen, die bereits eine Kreisverteilung hatten, im Vorgriff auf freiwillige oder zwangsweise Aufenthaltsbeendigung in Landesunterkünften zurückverlegt werden. Abschiebungen zur Nachtzeit dürfen ebenso wenig erfolgen wie Familientrennungen durch Abschiebungen.

Die Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt ist zu schließen; hierdurch können erhebliche Kosten gespart werden.

### Forderungen

- Die Landesunterkunft für Ausreisepflichtige in Boostedt muss geschlossen werden. Personen, die bereits kreisverteilt wurden, sollen nicht im Vorgriff auf eine freiwillige oder zwangsweise Aufenthaltsbeendigung in Landesunterkünften zurückverlegt und wohnverpflichtet werden.
- Abschiebungen oder Rücküberstellungen in Staaten, in die eine Rückkehr nicht zumutbar ist, weil Unterkunft, Ernährung, Gesundheit oder die persönliche Sicherheit nicht gewährleistet sind, darf es nicht mehr geben.
- Rechtsschutz ist auch beim Vollzug von Abschiebungen sicherzustellen. Die Polizei muss auf die Wegnahme der Mobiltelefone verzichten und Betroffenen ermöglichen, mit ihren Telefonen umgehend Angehörige, Unterstützer:innen und Anwälte:innen zu benachrichtigen.
- Grundsätzlich sollen Rückführungen, Abschiebungen und Überstellungen nur in Begleitung geeigneter Dolmetscher:innen in der Herkunftssprache stattfinden.
- Auf die rechtswidrige Praxis der Abschiebungen zur Nachtzeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr ist regelmäßig zu verzichten. Eine das Kindeswohl möglicherweise gefährdende Vollzugsgewalt bei Abschiebungen gegen Kinder und Eltern ist ausdrücklich zu verbieten.
- Auf Familientrennungen bei Abschiebungen ist ausnahmslos zu verzichten

ten, auch bei Straftaten, vorherigen Abschiebungsversuchen und Dublin-Rücküberstellungen.

- Die Unschuldsvermutung ist bei allen ausländerrechtlichen Entscheidungen zu beachten. Straftaten sind durch die deutsche Strafjustiz zu verfolgen. Auf Ausweisungen als doppelte Bestrafung Nichtdeutscher ist regelmäßig zu verzichten.
- Die Abschiebungsbeobachtung am Hamburger Flughafen ist personell und inhaltlich zu stärken. Die Beobachtung ist auch bei Festnahme, Zuführung, Einstieg und während des Flugs zu ermöglichen. Berichte sind halbjährlich zu veröffentlichen.
- Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten dürfen nicht mehr von ihren Angehörigen getrennt und/oder in Staaten abgeschoben werden, in denen ihre Versorgung nicht gesichert ist.
- Schleswig-Holstein schließt die Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt und nimmt auch keine in Amtshilfe anderer Bundesländer angebotenen Abschiebungshafteinrichtungen oder Abschiebungsgewahrsamsplätze mehr in Anspruch.
- Schleswig-Holstein wird sich beim Bund für die Abschaffung des Flughafenasylverfahrens und der Abschiebungshafteinrichtung einsetzen.
- Hilfsweise setzt sich Schleswig-Holstein beim Bund dafür ein, dass in Abschiebungshafteinrichtungen und Flughafenasylverfahren von Anfang an eine kostenlose anwaltliche Vertretung sicherge-

stellt und die Inhaftierung von Familien und Minderjährigen ausnahmslos verboten wird.

### Illegalisierte Menschen

### Menschenwürde und Rechtsschutz für „illegalisierte“ Menschen sicherstellen!

### Forderungen

- Schleswig-Holstein muss sich ernsthaft um die Legalisierung von Menschen ohne Papiere bemühen. Die Landesregierung wird eine Clearingstelle für Papierlose in freier Trägerschaft fördern.
- Die Offenbarung von Identität und Wohnsitz durch einen Härtefallantrag darf nicht zur Abschiebung führen.
- Der Zugang zu Gesundheit, Bildung, Beratung und Rechtsschutz ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus zu sichern. Dies schließt ein Übermittlungsverbot für alle beteiligten öffentlichen Stellen ein.
- Schleswig-Holstein muss sich beim Bund für die Abschaffung der Übermittlungspflicht nach § 87 AufenthG und ein sanktionsbewehrtes Übermittlungsverbot einsetzen.

Redaktion: Doris Kratz- Hinrichsen und Regine Nowack (Diakonie SH), Martin Link und Ludmilla Babayan (Flüchtlingsrat SH), Elisabeth Hartmann-Runge (Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg), Martin Möller (DRK SH), Hatice Erdem und Niklas Teffner (AWO SH)

